

# **Satzung über die Gemeinnützigkeit der städtischen Kunstsammlungen**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 271) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Stadt Radolfzell verfolgt mit ihren städtischen Kunstsammlungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die städtischen Kunstsammlungen dienen der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Sammlung und Bewahrung von regionalen und der Ausstellungskonzeption folgenden Kunstobjekten und deren Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kunstsammlungen, die als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung geführt werden.

## **§ 2**

Die Städtischen Kunstsammlungen werden selbstlos tätig sein; sie werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

## **§ 3**

Mittel der städtischen Kunstsammlungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Radolfzell erhält keine Zuwendung aus Mitteln der städtischen Kunstsammlungen.

Die Stadt Radolfzell erhält bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Kunstsammlungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

Die Stadt Radolfzell darf bezüglich der städtischen Kunstsammlungen keine Personen durch Ausgaben, die Zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Radolfzell, 22. Juni 2004  
Der Oberbürgermeister  
gez.: Dr. Jörg Schmidt